

Corporate Governance Bericht inklusive Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern

Der Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB befinden sich auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.com/de/cg bzw. www.stada.com/cg.

Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern

Die Erklärung zur Unternehmensführung für die STADA Arzneimittel AG und den Konzern nach § 315d i.V.m. § 289f HGB beinhaltet die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, die relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse (inklusive des Kompetenzprofils), die Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG sowie die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, die Angaben zu den Gründen und eine Beschreibung des verfolgten Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats verfolgt wird, sowie die Ziele dieses Diversitätskonzepts, die Art und Weise seiner Umsetzung und die im Geschäftsjahr 2018 erreichten Ergebnisse.

1. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2018 eine neue Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese sowie frühere Entsprechenserklärungen oder Aktualisierungen befinden sich auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.com/de/cg bzw. www.stada.com/cg.

„Entsprechenserklärung Dezember 2018

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STADA Arzneimittel AG („STADA“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit den dort aufgeführten Abweichungen und den folgenden Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dieser Fassung künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2: Fixe und variable Vergütungsbestandteile

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt, dass die monetären Teile der Vorstandsvergütung nicht nur fixe, sondern auch variable Bestandteile umfassen sollen. Die Vergütung des Vorstandsmitglieds Peter Goldschmidt für das Jahr 2018 weicht hiervon ab. Herr Goldschmidt wurde mit Wirkung ab dem 1. September 2018 zum Mitglied des Vorstands von STADA bestellt. Vor dem Hintergrund des im Zeitpunkt der Bestellung weitgehend abgelaufenen Geschäftsjahrs 2018 sieht die Vergütung für die Tätigkeit von Herrn Goldschmidt im Geschäftsjahr 2018 lediglich eine erfolgsunabhängige Vergütung bestehend aus einem monatlich ausgezahlten Fixgehalt sowie aus einem Fixbonus vor.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6: Höchstgrenzen für die Vergütung

Gem. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des DCGK soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Hinsichtlich einzelner Nebenleistungen für die Vorstandsmitglieder, nämlich der privaten Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens und des Diensttelefons sowie der Kostenübernahme für bestimmte Versicherungsleistungen, sind keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vorgesehen. Weil für einzelne Vergütungsbestandteile keine Höchstgrenze bestimmt ist, ist auch für die Vergütung insgesamt keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt. Der

Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die maximale Höhe der Gesamtvergütung sich durch Addition der in den Verträgen beziffer- ten Grenzen für die wesentlichen Vergütungsbestandteile problemlos nachvollziehen lässt. Eine Bezifferung von Höchst- grenzen für betragsmäßig nicht ins Gewicht fallende Nebenleistungen wie die private Nutzungsmöglichkeit des Diensttelefons hält der Aufsichtsrat für unpraktikabel.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 3: Abstellen auf Gesamtvergütung bei der Berechnung des Abfindungs-Caps

Gem. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 DCGK soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Die Vorstandsverträge mit Peter Goldschmidt, Mark Keatley und Miguel Pagan Fernandez sehen eine Abfindungs- zusage vor, die eine pauschalierende Berechnung in Bezug auf die variable Vergütung vorsieht und damit nicht auf die Gesamt- vergütung abstellt. Dies erleichtert nach Auffassung des Aufsichtsrats die Berechnung etwaiger Abfindungszahlungen.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2: Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Gem. Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Der Aufsichtsrat hat Dr. Michael Siefke zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Herr Dr. Siefke verfügt aufgrund seines Werdegangs über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er ist als Geschäfts- führer bei Bain Capital Private Equity Beteiligungsberatung GmbH, München, ein mit der kontrollierenden Aktionärin Nidda Healthcare GmbH verbundenes Unternehmen, jedoch nicht unabhängig. In seiner aktuellen Besetzung war es dem Aufsichtsrat nicht möglich, die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch ein unabhängiges Mitglied mit Finanzexper- tise zu besetzen.

Bad Vilbel, 14. Dezember 2018

gez.
Dr. Günter von Au
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
Peter Goldschmidt
Vorstandsvorsitzender“

2. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Corporate Governance

Die STADA Arzneimittel AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt über eine zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Das dritte Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Darüber hinaus gibt es satzungsgemäß einen Beirat.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine gute Corporate Governance eine wichtige Grundlage für den Erfolg des Unternehmens. Der Vorstand und der Aufsichtsrat von STADA verstehen unter Corporate Governance ein umfassendes Konzept für eine verantwortungsvolle, transparente und wertorientierte Unternehmensführung. Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Führungskräfte sorgen dafür, dass die Corporate Governance in allen Bereichen bei STADA aktiv gelebt und ständig weiterent- wickelt wird. Neben gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex umfasst Corporate Governance bei STADA auch die Standards des internen Kontrollsystems und der Compliance, die Regeln- gen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten im Unternehmen sowie die STADA-unternehmensinternen Richtlinien und gemeinsamen Grundsätze und Werte.

Risikomanagement und Interne Revision

Ein Element guter Corporate Governance ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken. STADA verfügt über ein syste- matisches Risikomanagement sowie ein Kontrollsystem, das den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen und unverzüglich auf relevante Veränderungen des Risikoprofils zu reagieren. Das STADA-Risikomanage- ment- und -kontrollsystem trägt damit zum Unternehmenserfolg bei. Das Risikomanagement ist in regelmäßigen Abständen Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung sowie der internen Revision. Einzelheiten hierzu sind dem „Chancen- und Risiko- bericht“ zu entnehmen.

Der Bereich Interne Revision unterstützt zudem den Vorstand in unabhängiger Funktion außerhalb des operativen Tagesgeschäfts. Der Bereich beurteilt interne Abläufe und Prozesse aus einer objektiven Sicht und mit der erforderlichen Distanz. Ziel ist es, durch verbesserte interne Kontrollen eine Optimierung der Geschäftsprozesse, eine Reduzierung der Kosten, eine Steigerung der Effizienz und unternehmensintern gesetzte Ziele zu erreichen.

Ausgeprägte Compliance-Kultur

Compliance umfasst alle Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften sowie die Ausarbeitung und Überwachung von internen Regeln, die sich ein Unternehmen selbst gibt. Alle Compliance-Bemühungen zielen auf die Abwendung möglicher Schäden vom Unternehmen und die Verhinderung von Fehlverhalten ab. Bei STADA ist Compliance fest im Leitbild einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung und -kontrolle verankert. Das Compliance Office ist für die stetige Fortentwicklung des Compliance-Management-Systems innerhalb von STADA verantwortlich. Das Compliance Office ist unabhängiger Berater und Ratgeber für alle Abteilungen und alle Mitarbeiter von STADA.

STADA hat mit ihrem Verhaltenskodex (Code of Conduct) konzernweit verbindliche Verhaltensrichtlinien für alle Führungskräfte und Mitarbeiter des STADA-Konzerns aufgestellt. Ziel des Code of Conduct ist es, allen Beschäftigten bei rechtlichen und ethischen Herausforderungen in ihrer täglichen Arbeit zur Seite zu stehen und ihnen Orientierung für richtiges Verhalten zu geben. Darüber hinaus konkretisieren interne Richtlinien, die so genannten Corporate Policies, diese Verhaltensrichtlinien zu spezifischen Themen.

Mit Hilfe verschiedener Maßnahmen, wie z.B. durch E-Learning-Maßnahmen, Präsenzs Schulungen und regelmäßige Newsletter bzw. Merkblätter zu Compliance-relevanten Inhalten, werden die STADA-Beschäftigten fortlaufend über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien informiert und geschult.

Der Vorstand hat ein umfassendes Compliance-Management-System und eine eigene Compliance-Abteilung als organisatorischen Teil der Rechtsabteilung eingerichtet. Der für das Compliance-Management-System verantwortliche Chief Compliance Officer berichtet an den General Counsel sowie bei Bedarf auch direkt an den Vorstandsvorsitzenden oder den Aufsichtsrat. Der Chief Compliance Officer koordiniert das gesamte System und nimmt – ggf. auch anonyme – Beschwerden und Hinweise entgegen und geht Verdachtsfällen auf Compliance-Verstöße nach. Die eingegangenen Verdachtsfälle werden geprüft und bewertet. Falls erforderlich, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet und Prozesse angepasst. Auch disziplinarische Maßnahmen werden getroffen, welche von einer einfachen Ermahnung bis hin zu einer Entlassung des Beschäftigten reichen können. Unterstützt wird der Chief Compliance Officer dabei national und international von Compliance-Managern und in Deutschland von einem externen Ombudsmann. Im Geschäftsjahr 2018 wurde der internationale Dialog der Compliance-Verantwortlichen weiter intensiviert. Um die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und unternehmensinternen Regelungen zur Compliance in effektiver Weise zu gewährleisten, überprüft STADA das Compliance-Management-System regelmäßig und entwickelt es risikobasiert weiter.

Ein Schwerpunkt war im Berichtsjahr die Einführung von Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die im Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Ein weiterer Schwerpunkt war eine interne Aufklärung von Geschäftsvorfällen in der Vergangenheit unter proaktiver Involvement der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die STADA mit Unterstützung externer Anwaltskanzleien durchführte. Diese Untersuchung konnte sowohl in strafrechtlicher als auch in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht im Geschäftsjahr 2018 abgeschlossen werden. Infolgedessen sind im Zusammenhang mit dieser Untersuchung keine gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern anhängig oder zu erwarten. Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung beabsichtigen Aufsichtsrat und Vorstand, auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Entlastung von Dr. Matthias Wiedenfels und Helmut Kraft für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 zu empfehlen. Die Entlastungsentscheidung war von den Hauptversammlungen für diese Geschäftsjahre wegen der damals noch laufenden Compliance-Untersuchung jeweils vertagt worden.¹⁾

Der Verhaltenskodex, Informationen zum Datenschutz und die Kontaktdaten des Ombudsmanns sowie weitere Informationen zur Compliance sind auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.com/de bzw. www.stada.com im Bereich Konzern unter „Compliance“ sowie im Bereich Investor Relations unter „Nachhaltigkeit“ veröffentlicht.

1) Vgl. Pressemitteilung der Gesellschaft vom 28.11.2018.

Qualität und Sicherheit, Nachhaltigkeit und Umwelt

Details zu den Themen „Qualität“ und „Sicherheit“ sind im Kapitel „Beschaffung, Produktion und Qualitätsmanagement“ und zu den Themen „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt“ im „Gesonderten Nichtfinanziellen Bericht“ enthalten.

Nähere Informationen zu den beschriebenen Unternehmensführungspraktiken bei STADA sowie weiterführende Hinweise sind auch auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.com/de bzw. www.stada.com im Bereich Nachhaltigkeit enthalten.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand und Aufsichtsrat von STADA arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und treffen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeiten nach eingehender Beratung die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat gemäß seiner gesetzlichen Berichtspflicht regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab und erörtert mit ihm im Zuge der Umsetzung der Unternehmensstrategie in regelmäßigen Abständen den jeweiligen Status. Darüber hinaus hält der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der STADA Arzneimittel AG und des Konzerns. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und haben sich jeweils eine Geschäftsordnung gegeben.

a) Vorstand

Der Vorstand wird nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen. Die Satzung sieht für die Bestellung und Abberufung einzelner und sämtlicher Mitglieder des Vorstands keine Sonderregelungen vor. Für Bestellung und Abberufung ist allein der Aufsichtsrat zuständig. Er bestellt Mitglieder des Vorstands für eine Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet die Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer sowie der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam für die Unternehmensleitung verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung einschließlich des Geschäftsverteilungsplans.

Der STADA-Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Personen.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es folgende Veränderungen auf Vorstandsebene: Am 01.07.2018 nahm Miguel Pagan Fernandez, Chief Technical Officer, sein Amt als Mitglied des STADA-Vorstands auf. Er folgte auf den vormaligen Vorstand Produktion & Entwicklung, Dr. Barthold Piening, der das Unternehmen am 31.05.2018 verließ.¹⁾ In seiner Sitzung am 01.02.2018 bestellte der Aufsichtsrat im Rahmen der Nachfolgeplanung mit Wirkung zum 01.09.2018 Peter Goldschmidt zum Vorstandsvorsitzenden der STADA Arzneimittel AG.²⁾ Er folgte auf Dr. Claudio Albrecht, der das Amt des Vorstandsvorsitzenden vom 27.09.2017 bis 31.08.2018 ausgeübt hat.

Zum Bilanzstichtag bestand der Vorstand aus drei Mitgliedern mit der folgenden Ressortverteilung:

- Peter Goldschmidt, Vorstandsvorsitzender (Vertrag bis 31.08.2021), ist im STADA-Vorstand für die Bereiche Marketing & Sales (inklusive Biotechnologie), Geschäftsentwicklung (Portfolio Management, Marktforschung, Lizenzen und IP-Rechte/ Patente, Biosimilar-Lizenzierung, Projektmanagement), Unternehmenskommunikation, Personal und Recht (inklusive Corporate Governance, Corporate Compliance, Risikomanagement) verantwortlich.
- Mark Keatley, Vorstand Finanzen (Vertrag bis 26.09.2020), verantwortet zusätzlich zum Finanzbereich (Corporate Accounting und Controlling, Corporate Treasury und Steuern) die Bereiche Corporate IT, Unternehmensentwicklung und M&A, Internal Audit und Investor Relations.

¹⁾ Vgl. Pressemitteilung der Gesellschaft vom 16.04.2018.

²⁾ Vgl. Ad-hoc-Meldung und Pressemitteilung der Gesellschaft vom 01.02.2018 sowie Pressemitteilung der Gesellschaft vom 03.09.2018.

- Miguel Pagan Fernandez, Chief Technical Officer (Vertrag bis 30.06.2021), ist im STADA-Vorstand für die Bereiche Produktion (inklusive Local Quality, Engineering & Facility Management), Corporate Quality Assurance, Umweltverträglichkeit und Arbeitsschutz, Global Supply Chain Management, Beschaffung, Regulatory & Medical & Clinical Affairs, pharmazeutische Entwicklung und R&D-Projektmanagement verantwortlich.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand ist. Der Gesamtverantwortung sämtlicher Vorstandsmitglieder unterliegen alle Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist.

Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands neben seinem sonstigen Aufgabenbereich die Koordination aller zugewiesenen Ressorts des Vorstands. Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Jedes Mitglied kann auch die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands mit einer Frist von drei Werktagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein von diesem benanntes Vorstandsmitglied – an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können bei Beschlussfassungen ihre Stimmen in Textform (§ 126b BGB), mündlich oder fernmündlich abgeben. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch Video- oder Telefonkonferenzen oder vergleichbare gebräuchliche Telekommunikationsmittel oder im Umlaufverfahren mittels Abstimmung durch in Textform (§ 126b BGB), mündlich oder fernmündlich übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Vorstands dies bestimmt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Für bestimmte in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte muss der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Interessenkonflikte

Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist jedes Mitglied des Vorstands verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber zu informieren (Ziff. 4.3.3 DCGK). Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vergütungsbericht

Im „Vergütungsbericht“ werden die Grundzüge des Vergütungssystems des STADA-Vorstands sowie die individuellen Angaben der Bezüge der einzelnen Mitglieder des Vorstands dargestellt. Er ist ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.com/de bzw. www.stada.com im Bereich Investor Relations unter „Corporate Governance“ veröffentlicht.

b) Aufsichtsrat

Der STADA-Aufsichtsrat setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammen und besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und drei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Hauptversammlung wählt die Vertreter der Anteilseigner nach Maßgabe der Vorschriften des Aktiengesetzes und die Arbeitnehmer wählen die Arbeitnehmervertreter entsprechend den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes. Am 06.06.2018 wurden auf der ordentlichen Hauptversammlung der STADA Arzneimittel AG die sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt, nachdem deren Amtszeiten mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018 endeten.

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Bilanzstichtag die folgenden Mitglieder an:

- Dr. Günter von Au, Mitglied des Verwaltungsrats Clariant AG (Schweiz), München (Vorsitzender)
- Jens Steegers, freigestellter Betriebsrat der STADA Arzneimittel AG, Frankfurt am Main (stellvertretender Vorsitzender; Arbeitnehmervertreter)
- Dr. Eric Cornut, selbständiger Consultant, Binningen, Schweiz
- Halil Duru, Mitarbeiter Logistik der STADA Arzneimittel AG, Frankfurt am Main (Arbeitnehmervertreter)
- Jan-Nicolas Garbe, Investment Manager bei Cinven GmbH, Frankfurt am Main
- Benjamin Kunstler, Geschäftsführer bei Bain Capital Europe LLP, London, Großbritannien
- Dr. Ute Pantke, Director Internal Communications & Brand Architecture, Wettengel (Arbeitnehmervertreterin), bis 31.12.2018
- Bruno Schick, Geschäftsführer bei Cinven GmbH, Frankfurt am Main
- Dr. Michael Siefke, Geschäftsführer bei Bain Capital Private Equity Beteiligungsberatung GmbH, Gräfelfing

Die Amtszeit aller Anteilseignervertreter endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023. Die Arbeitnehmervertreter sind bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2019 gewählt. Zum 31.12.2018 legte Arbeitnehmervertreterin Dr. Ute Pantke ihr Mandat im Aufsichtsrat nieder. Da im Frühjahr 2019 die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat fristgebunden stattfinden wird, bleibt dieser Platz im Aufsichtsrat vorerst unbesetzt.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Durch einen regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand wird der Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie, die Unternehmensplanung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance informiert. Er stimmt der Unternehmensplanung zu und billigt den Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG und den Konzernabschluss des STADA-Konzerns.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Koordination der Arbeit, die Leitung der Aufsichtsratssitzungen sowie die Wahrnehmung der Aufsichtsratsbelange nach außen übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und/oder die Einberufung mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sitzungen des Aufsichtsrats sollen möglichst einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden (vgl. auch § 16 Abs. 5 der Satzung). Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann bestimmen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können.

Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) gefasst sowie auch in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege durchgeführt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. Telefon- oder Videoübertragung an der Beschlussfassung teilnimmt. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Arbeitsweise der Ausschüsse mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Ausschusses tritt.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 01.12.2017 gem. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 DCGK die nachfolgend näher beschriebenen Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil erarbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat zudem ein Diversitätskonzept i.S.d. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB entwickelt, das er im Hinblick auf seine Zusammensetzung verfolgt und in die Ziele für seine Zusammensetzung – ebenso wie das Kompetenzprofil – integriert hat.

Sowohl der Nominierungsausschuss als auch der Aufsichtsrat berücksichtigen bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung diese Ziele und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Aufsichtsrat verfolgt kontinuierlich die Aktualität und Umsetzung der Ziele für seine Zusammensetzung. Mit der gegenwärtigen Besetzung werden die genannten Ziele nach Einschätzung des Aufsichtsrats erfüllt.

Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Pharma- und Gesundheitssektor und sollen mit den Verantwortlichkeiten und Anforderungen der zweistufigen Organstruktur des deutschen Aktienrechts vertraut sein. Der Aufsichtsrat hat in seiner Dezembersitzung des Jahres 2017 entsprechend den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 DCGK für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil hinsichtlich allgemeiner, fachlicher und persönlicher Kompetenzen erarbeitet. Neben Kompetenzen, die jedes Aufsichtsratsmitglied aufweisen soll, enthält das Kompetenzprofil Anforderungen, die mindestens von einem Mitglied abgedeckt werden sollen. In seiner gegenwärtigen Besetzung wird das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erfüllt.

Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine heterogene und diverse Gremienzusammensetzung die Arbeit des Aufsichtsrats durch die Einnahme verschiedener Blickwinkel positiv beeinflusst. Daher legt er Wert auf eine heterogene und vielfältige Zusammensetzung. Er hat dazu ein Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB zu den Aspekten Altersstruktur/Erfahrungsschatz, Geschlechterdiversität, Bildungs- und Berufshintergrund sowie kulturelle Vielfalt und Internationalität erarbeitet und in die Ziele für seine Zusammensetzung mit aufgenommen. Das Diversitätskonzept, das der Aufsichtsrat in seiner gegenwärtigen Besetzung erfüllt, wird näher unter Punkt 5. beschrieben.

Angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder

Dem Aufsichtsrat von STADA soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Angesichts der Eigentümerstruktur und der Abhängigkeit von STADA von ihrer Mehrheitsaktionärin, der Nidda Healthcare GmbH, erachtet es der Aufsichtsrat als angemessen, wenn zwei Anteilseignervertreter unabhängig sind. Nach Ansicht des Aufsichtsrats sind Dr. Günter von Au und Dr. Eric Cornut als unabhängige Anteilseignervertreter im Sinne von Ziff. 5.4.2 DCGK anzusehen.

Regelaltersgrenze und -zugehörigkeitsdauer

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass seine Mitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe in der Regel nicht länger amtieren sollen als bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Wahlvorschläge sollen die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von drei vollen Amtszeiten (d.h. grundsätzlich 15 Jahre) berücksichtigen. In der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats wird der Gültigkeit dieser Festlegung entsprochen.

Zielgröße für den Frauenanteil/Erhöhung des Frauenanteils

Als Teil des Diversitätskonzepts strebt der Aufsichtsrat an, die Anzahl und die Stellung von Frauen zu stärken. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 festgelegt, dass mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein soll. Darüber hinaus bemüht sich der Aufsichtsrat, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat verfügte im Berichtsjahr über folgende vier Aufsichtsratsausschüsse: einen Prüfungsausschuss, einen Präsidialausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Compliance-Ausschuss. Daneben bestand in der Zeit vom 23.10.2017 bis 20.03.2018 ein Ad-hoc-BGAV-Ausschuss und lediglich am 24.10.2018 ein einmaliger Ad-hoc-Ausschuss zum Zweck einer Beschlussfassung über eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats.

- Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und internen Revisionssystems, des Risikomanagement-Systems sowie der Compliance. Ferner befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Abschlussprüfung, insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Aufgaben, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Zudem erörtert er die Geschäfts- und Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Ferner soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren geendet hat.

Dem Prüfungsausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Michael Siefke (Vorsitzender), Benjamin Kunstler, Jan-Nicolas Garbe und Jens Steegers an.

Dr. Michael Siefke verfügt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist auf Grund seiner Stellung als Geschäftsführer eines mit der Nidda Healthcare GmbH verbundenen Unternehmens nicht als unabhängig im Sinne von Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK anzusehen.

- Präsidialausschuss

Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Vorstandsbesetzung vor. Er behandelt insbesondere die Bedingungen für die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands und bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand vor, indem er dem Aufsichtsrat die Struktur des Vergütungssystems und die Bandbreiten für die festen und variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands vorschlägt. Zudem sorgt er gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Der Präsidialausschuss ist zudem generell mit der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats, der Koordination der Kommunikation mit dem Vorstand, der Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse, der Vorbereitung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats und der Vorbereitung (inklusive Beschlussempfehlung) der Entscheidung des Aufsichtsrats über den Umgang mit Interessenkonflikten im Vorstand (z.B. der Zustimmung des Aufsichtsrats bzgl. Geschäften mit einem Mitglied des Vorstands oder einem diesem nahestehenden Dritten auch außerhalb von § 112 AktG oder der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Konzerns) betraut. Zusätzlich beschließt der Präsidialausschuss im Namen des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Geschäfte, soweit ihm diese zugewiesen sind, und in solchen Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch durch eine Abstimmung außerhalb einer Sitzung eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann. Für alle weiteren dem Präsidialausschuss nicht zur Alleinentscheidung zugewiesenen zustimmungspflichtigen Geschäfte erarbeitet dieser Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat.

Dem Präsidialausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Halil Duru, Bruno Schick und Dr. Michael Siefke an.

- Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidatenvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung zu unterbreiten sowie die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erarbeiten. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seine Mitglieder erhalten keine gesonderte Ausschussvergütung.

Dem Nominierungsausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Bruno Schick und Dr. Michael Siefke an.

- Compliance-Ausschuss

Dem Compliance-Ausschuss obliegt die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen und seine Organe. Im Rahmen seiner Tätigkeit obliegt ihm dabei insbesondere die Einleitung und Begleitung von Verfahren über etwaige Compliance-Verstöße und die Vorbereitung entsprechender Entscheidungen des Aufsichtsrats in diesen Angelegenheiten. Der Compliance-Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen und zieht notwendigenfalls externe Berater hinzu. Seine Mitglieder erhalten keine gesonderte Ausschussvergütung.

Dem Compliance-Ausschuss gehören die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Dr. Eric Cornut, Bruno Schick und Dr. Michael Siefke an.

- Ad-hoc-Ausschuss zum Zweck einer Beschlussfassung über eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats (lediglich einmalig am 24.10.2018)

Im Zuge des freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots der Nidda Healthcare GmbH an die Aktionäre der STADA Arzneimittel AG im Oktober 2018 gründete der Aufsichtsrat am 24.10.2018 lediglich für diesen Tag einen Ad-hoc-Ausschuss zur Beschlussfassung über die gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats gemäß § 27 WpÜG. Die unterbreiteten Unterlagen wurden zuvor im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand diskutiert. Begründet durch ihre Tätigkeiten für die Bain Capital und Cinven Gesellschaften, die indirekten Anteilseigner der Nidda Healthcare GmbH, konnten potenzielle Interessenkonflikte der Mitglieder Jan-Nicolas Garbe, Benjamin Kunstler, Bruno Schick und Dr. Michael Siefke nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund haben die Mitglieder des Aufsichtsrats zugestimmt, als vorsorgliche Maßnahme einmalig und lediglich für den Zweck der vorgenannten Beschlussfassung einen Ad-hoc-Ausschuss zu bilden. Der Ausschuss wurde nach der Beschlussfassung über die gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats wieder aufgelöst. Seine Mitglieder erhalten keine gesonderte Ausschussvergütung.

Dem Ad-hoc-Ausschuss zum Zweck einer Beschlussfassung über eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats gehörten die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Dr. Eric Cornut und Jens Steegers an.

- Ad-hoc-BGAV-Ausschuss (vom 23.10.2017 bis 20.03.2018)

Während des Prozesses zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (BGAV) zwischen STADA und der Nidda Healthcare GmbH gründete der Aufsichtsrat zur effizienten und neutralen Prozessbegleitung einen BGAV-Ausschuss als Ad-hoc-Ausschuss. Aufgabe des Ausschusses war die Beurteilung, ob der Abschluss des BGAV im besten Unternehmensinteresse von STADA liegt und ob der den Minderheitsaktionären gebotene feste Ausgleich sowie die Abfindung aus Sicht des Ausschusses zum damaligen Zeitpunkt angemessen war. Der Ausschuss erteilte nach entsprechender Delegation anstelle des Gesamtaufwichtsrats die Zustimmung zum Abschluss des BGAV und beschloss über den der Hauptversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag betreffend die Zustimmung zum Abschluss des BGAV. Mit Eintragung des BGAV im Handelsregister am 20.03.2018 hatte der Ausschuss seine Funktion erfüllt und wurde mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt wieder aufgelöst.

Dem Ad-hoc-BGAV-Ausschuss gehörten die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Günter von Au (Vorsitzender), Dr. Eric Cornut und Dr. Ute Pantke an.

Der „Bericht des Aufsichtsrats“ enthält nähere Angaben zu den Sitzungen und den Schwerpunkten der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Der Aufsichtsrat sieht es als Teil guter Corporate Governance an, die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsratsplenums sowie der Aufsichtsratsausschüsse individualisiert offenzulegen.

Aufsichtsratsplenum	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au	12/12	100
Dr. Eric Cornut	12/12	100
Halil Duru	12/12	100
Jan-Nicolas Garbe	12/12	100
Benjamin Kunstler	11/12	91,67
Dr. Ute Pantke	6/12	50,00
Bruno Schick	12/12	100
Dr. Michael Siefke	12/12	100
Jens Steegers	11/12	91,67

Prüfungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Jan-Nicolas Garbe	5/5	100
Benjamin Kunstler	5/5	100
Dr. Michael Siefke	5/5	100
Jens Steegers	5/5	100

Präsidialausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au	4/4	100
Bruno Schick	4/4	100
Dr. Michael Siefke	4/4	100
Halil Duru	4/4	100

Nominierungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au	1/1	100
Bruno Schick	1/1	100
Dr. Michael Siefke	1/1	100

Compliance-Ausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au	8/8	100
Dr. Eric Cornut	7/8	87,50
Bruno Schick	8/8	100
Dr. Michael Siefke	8/8	100

Ad-hoc-Ausschuss zum Zweck einer Beschlussfassung über eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats (lediglich einmalig am 24.10.2018)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au	1/1	100
Dr. Eric Cornut	1/1	100
Jens Steegers	1/1	100

Ad-hoc-BGAV-Ausschuss (bis 20.03.2018)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. Günter von Au	0/0	-
Dr. Eric Cornut	0/0	-
Dr. Ute Pantke	0/0	-

Interessenkonflikte

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ferner sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung, ob Interessenkonflikte auftraten und wie sie behandelt wurden.

Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig gem. Ziff. 5.6 DCGK die Effizienz seiner Tätigkeit. Die Effizienzprüfung dient der Evaluierung der Effektivität bzw. Wirksamkeit und Effizienz der Aufsichtsratsarbeit. Ziele sind die kritische Bestandsaufnahme der Arbeitsweise und Zusammensetzung des Gremiums sowie die Ableitung möglicher Verbesserungsvorschläge, u.a. im Hinblick auf die Optimierung von Arbeitsabläufen und der Organisation des Berichtswesens sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und auf die Rechtmäßigkeit der Gremienarbeit. Eine Effektivitäts- und Effizienzprüfung mit Unterstützung eines unabhängigen, externen Beraters hatte der Aufsichtsrat zuletzt im Geschäftsjahr 2017 durchgeführt.

Vergütungsbericht

Die Grundzüge des Vergütungssystems des STADA-Aufsichtsrats sowie die individuellen Angaben der Bezüge der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder werden im „Vergütungsbericht“ dargestellt.

c) Beirat

Die Mitglieder des Beirats der STADA Arzneimittel AG werden von dem Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Die satzungsgemäße Aufgabe des Beirats ist es, dem Vorstand unterstützend und beratend zur Seite zu stehen sowie Empfehlungen und Anregungen zu geben. Der Beirat bestand zum Bilanzstichtag aus elf Mitgliedern. Die Amtszeit der derzeit berufenen elf

Beiratsmitglieder endet mit Ablauf des Geschäftsjahres 2020. Die Grundzüge des Vergütungssystems des STADA-Beirats werden im „Vergütungsbericht“ dargestellt.

4. Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG sowie die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 76 Abs. 4 AktG bzw. gemäß § 111 Abs. 5 AktG die nachfolgend näher beschriebenen Zielgrößen für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat beschlossen.

a) Festlegungen durch den Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und Zielerreichung

Frauenanteil auf der ersten Führungsebene

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2017 entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 76 Abs. 4 AktG für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen, den damals bestehenden Frauenanteil von 25,0% für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 mindestens beizubehalten.

Mit einem Frauenanteil auf der ersten Führungsebene von 16,7% zum 31.12.2018 wurde die in 2017 gesetzte Zielgröße unterschritten. Die Ursache für den geringeren Frauenanteil auf der ersten Führungsebene liegt im Wesentlichen begründet in organisatorischen Veränderungen und Umstrukturierungen innerhalb der STADA Arzneimittel AG sowie Fluktuationen (drei weibliche Führungskräfte haben das Unternehmen verlassen) mit Auswirkung auf die Anzahl und Prozentzahl an weiblichen Führungspositionen auf dieser Ebene. Eine Nachbesetzung dieser Positionen findet im nachfolgenden Berichtsjahr statt, so dass diese keine Berücksichtigung mehr im Geschäftsjahr 2018 finden. Der Vorstand legte somit im Januar 2019 als neue Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene mindestens eine Beibehaltung des Status quo von 16,7% mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2023 fest.

Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2017 für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen, den damals bestehenden Frauenanteil von 25,6% für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 mindestens beizubehalten.

Mit einem Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene von 38,2% zum 31.12.2018 wurde die in 2017 gesetzte Zielgröße übertroffen. Der Vorstand legte im Januar 2019 als neue Zielgröße für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene mindestens eine Beibehaltung des Status quo von 38,2% mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2023 fest.

Ausblick

Der Vorstand achtet weiterhin im Rahmen der Nachfolgeplanung für Führungskräfte der STADA Arzneimittel AG auf eine angemessene Frauenförderung zur stetigen Anhebung des Frauenanteils. Das Fundament hierfür bildet u.a. der Frauenanteil zum 31.12.2018 von ca. 58% in der Gesamtbelegschaft des STADA-Konzerns. Unverändert steht bei der Besetzung von Führungspositionen jedoch in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund.

b) Festlegungen durch den Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG und Bericht über die Zielerreichung

Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand

Der Aufsichtsrat beschloss entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 5 AktG hinsichtlich der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand im Dezember 2017, dass er für den Frauenanteil im Vorstand weiterhin an dem Status quo von 0% für einen Zeitraum bis zum 31.12.2022 festhalten will. Der Aufsichtsrat bemüht sich, bei der Besetzung zukünftiger Vorstandspositionen auf eine angemessene Frauenbeteiligung zu achten, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat beschloss entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 5 AktG hinsichtlich der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat im Dezember 2017, dass für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein soll. Auf Grund der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats von Dr. Ute Pantke zum 31.12.2018 liegt der aktuelle Frauenanteil bei null. Der Aufsichtsrat bemüht sich, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, auch um die gesetzte Zielgröße wieder zu erreichen, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

5. Beschreibung des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat und den Vorstand

a) Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

aa) Aspekte und Zielsetzung

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine heterogene und diverse Gremienzusammensetzung die Arbeit des Aufsichtsrats durch die Einnahme verschiedener Blickwinkel positiv beeinflusst. Daher legt er Wert auf eine vielfältige Zusammensetzung insbesondere bezogen auf die Aspekte Altersstruktur und Erfahrungsschatz, Geschlechterdiversität, Bildungs- und Berufshintergrund sowie kulturelle Vielfalt und Internationalität. Bezüglich der genannten Aspekte verfolgt der Aufsichtsrat die folgenden Ziele:

Altersstruktur und Erfahrungsschatz

Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung Wert auf eine ausgewogene Altersstruktur aus jüngeren und erfahreneren Mitgliedern, um einerseits einer „Überalterung“ des Aufsichtsrats als Gesamtgremium vorzubeugen. Andererseits soll gleichzeitig jedoch darauf geachtet werden, dass im Aufsichtsrat Mitglieder mit genügend Erfahrungsschatz vertreten sind, sowohl bezogen auf die Anzahl an Lebens- und Berufsjahren als auch bezogen auf die Erfahrung als Mitglied in Aufsichts- oder Kontrollorganen.

Geschlechterdiversität

Mit Blick auf die Geschlechterdiversität hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in seinem Gremium zu fördern. Er strebt an, dass mindestens eine Frau im Aufsichtsrat vertreten sein soll. Darüber hinaus bemüht sich der Aufsichtsrat, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Bildungs- und Berufshintergrund

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Besetzung auf Diversität im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund seiner Mitglieder. Neben einem beruflichen Hintergrund in der Pharma- und Gesundheitsbranche sollen auch Personen mit Berufserfahrung in branchenfremden, aber wirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen vertreten sein, wobei die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Pharma- und Gesundheitssektor vertraut sein müssen. Vom Bildungshintergrund sollen sowohl Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen, chemischen und/oder pharmazeutischen Studium als auch Personen mit einem betriebswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Studium vertreten sein. Des Weiteren ist die Mitgliedschaft von Personen sowohl mit als auch ohne Erfahrung in Führungsebenen (insbesondere Angestellten) erwünscht.

Kulturelle Vielfalt und Internationalität

Jedes Mitglied muss der internationalen Ausrichtung des Konzerns offen gegenüberstehen. Als Gremium eines international agierenden Konzerns legt der Aufsichtsrat von STADA besonderen Wert auf kulturelle Vielfalt und Internationalität. Mehrere Mitglieder sollen über besondere internationale Erfahrung verfügen, z.B. auf Grund ihrer Tätigkeit im Ausland, im Ausland erworbener Ausbildung oder ihrer Herkunft.

ab) Art und Weise seiner Umsetzung und erreichte Ergebnisse

Nach Auffassung des Aufsichtsrats entspricht er in seiner derzeitigen Zusammensetzung dem beschriebenen Diversitätskonzept wie folgt:

Altersstruktur und Erfahrungsschatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zwischen den Jahren 1951 und 1981 geboren und weisen daher vom jüngsten bis zum ältesten Mitglied einen Altersunterschied von 30 Jahren mit einem Durchschnittsalter von 51 Jahren und damit eine heterogene Alters- und Erfahrungsstruktur auf.

Geschlechterdiversität

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat liegt derzeit auf Grund der Niederlegung des Aufsichtsratsmandats von Dr. Ute Pantke zum 31.12.2018 bei null. Der Aufsichtsrat bemüht sich, den Anteil von Frauen in seinem Gremium weiterhin zu fördern, auch um die gesetzte Zielgröße wieder zu erreichen, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Bildungs- und Berufshintergrund

Die verschiedenen Berufs- und Bildungshintergründe der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen den aufgezeigten Diversitätskriterien. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis von Mitgliedern mit naturwissenschaftlichem/chemischem sowie betriebswirtschaftlichem und/oder rechtlichem Studienabschluss. Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrats unterschiedliche Berufserfahrung in- und außerhalb der Branche der Gesellschaft und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Pharma- und Gesundheitssektor vertraut. Dem Aufsichtsrat gehören zudem Mitglieder mit und ohne Führungserfahrung an.

Kulturelle Vielfalt und Internationalität

Zahlreiche Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über im Ausland erworbene internationale Berufserfahrung. Daneben gehören dem Aufsichtsrat drei Mitglieder mit ausländischer Nationalität an.

b) Diversitätskonzept für den Vorstand

ba) Aspekte und Zielsetzung

Der STADA-Vorstand besteht aus drei Personen. Die jeweiligen Vorstandsposten erfordern in erster Linie sehr spezifische und detaillierte Fachkenntnisse und Erfahrungen im jeweils übernommenen Geschäftsbereich, deren Vorliegen bei einem Kandidaten im Interesse der Gesellschaft grundsätzlich Vorrang vor Diversitätserwägungen haben. Der Aufsichtsrat hat daher bei der Erarbeitung des Diversitätskonzepts für den Vorstand den Schwerpunkt insbesondere auf die Aspekte Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität gelegt. Weiterhin achtet der Aufsichtsrat auf eine Förderung von Frauen im Vorstand, wobei allerdings in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

Bildungs- und Berufshintergrund

Im Hinblick auf den Aspekt Bildungs- und Berufshintergrund legt der Aufsichtsrat Wert darauf, dass die Mitglieder des Vorstands unterschiedliche fachliche Studienabschlüsse mitbringen und hierbei insbesondere Expertise aus dem pharmazeutischen/naturwissenschaftlichen Bereich sowie aus den betriebswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fachgebieten vertreten ist. Außerdem sollen die Mitglieder des Vorstands bereits Berufserfahrung in verschiedenen Leitungspositionen unterschiedlicher Unternehmen sowohl im Healthcare-Bereich als auch in anderen Branchen gesammelt haben, um den jeweiligen Erfahrungsschatz in die Unternehmensleitung von STADA einzubringen und sich hierbei gegenseitig zu ergänzen.

Internationalität

Der Aufsichtsrat achtet des Weiteren darauf, dass jedes Vorstandsmitglied internationale Erfahrungen in dem von ihm übernommenen Geschäftsbereich aufweist. Um die Internationalität des Gesamtgremiums zu erhöhen, sollen dem Vorstand Mitglieder mit Auslandserfahrungen (Studium und Berufserfahrungen) in unterschiedlichen Ländern angehören.

Frauenanteil

Ungeachtet der gesetzlich vorgesehenen Zielfestlegung wird sich der Aufsichtsrat bemühen, bei der Besetzung zukünftiger Vorstandspositionen auf eine angemessene Frauenbeteiligung zu achten, wobei in erster Linie die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten und nicht das Geschlecht im Vordergrund steht.

bb) Art und Weise seiner Umsetzung und erreichte Ergebnisse

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt der Vorstand in seiner aktuellen Besetzung die aufgezeigten Diversitätskriterien.

Aktionärinnen und Aktionäre sowie Hauptversammlung

Die Aktionäre¹⁾ nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Mitsprache- und Stimmrecht aus. Jede STADA-Aktie²⁾ gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum Bilanzstichtag hielten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Stückaktien der STADA Arzneimittel AG.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen sind nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Geschäfte in Aktien oder Schuldtiteln der STADA Arzneimittel AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen keine Geschäfte vor, die unter die Meldepflicht fielen.

Transparente Unternehmensführung

Um eine transparente Unternehmensführung zu gewährleisten, informiert STADA ihre Aktionäre, Finanzanalysten, andere Kapitalmarktteilnehmer, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen.

Um der Gleichbehandlung aller Adressaten nachzukommen und alle Marktteilnehmer zeitlich und inhaltlich mit denselben Informationen zu versorgen, stellt STADA alle wichtigen Dokumentationen zur Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der STADA Arzneimittel AG sowie des STADA-Konzerns auf der Website der Gesellschaft unter www.stada.com/de bzw. www.stada.com bereit. Dort werden jedem Interessenten insbesondere alle Pflichtinformationen wie Finanzberichte, Ad-hoc-Meldungen, Informationen zur Hauptversammlung sowie weitere umfangreiche Unternehmensinformationen zugänglich gemacht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

STADA stellt den Konzernabschluss und die Konzernzwischenabschlüsse unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze und den Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf.

1) Zur Kapital- und Aktionärsstruktur vgl. „Die STADA-Aktie“.

2) Die STADA-Namensaktien gewähren laut Satzung jeweils eine Stimme in der Hauptversammlung. Als Aktionär gilt nur derjenige, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist, und nur solche Personen sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben. Dabei stehen keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe Sonderrechte zu.

Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss und Konzernzwischenabschluss zum Halbjahr. Der Prüfungsausschuss erörtert Geschäfts- und Zwischenberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.

STADA veröffentlicht den Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG (einschließlich Lagebericht) und den Konzernabschluss für den STADA-Konzern (einschließlich des zusammengefassten Lageberichts) innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und unterrichtet Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch einen Halbjahresbericht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Der Jahresabschluss der STADA Arzneimittel AG und der Konzernabschluss zum 31.12.2018 sowie der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurden von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft. Für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2018 war Wirtschaftsprüfer Dr. Bernd Roeser der verantwortliche Abschlussprüfer.

Die Gesellschaft hat kein Aktienoptionsprogramm.

Die wesentlichen Beteiligungen der Gesellschaft sowie die Beziehungen zu nahestehenden Personen sind im Konzern-Anhang dargestellt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats holt vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und STADA und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat weiterhin mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, sowie dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.